

Mustersatzung für einen steuerbegünstigten Verein

Hierbei handelt es sich um den aus steuerlicher Sicht notwendigen Inhalt einer Vereinssatzung. Weitere Bestandteile, sofern sie die steuerlichen Bestimmungen weder einschränken noch ausschließen, sind zulässig. Die Mustersatzung finden Sie in Anlage 1 zu § 60 AO

Mustersatzung

Der - Die(Verein) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige - mildtätige - kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke bitte streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

1. an - den - die - das -, – der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

→ Bitte übernehmen Sie die Formulierung im blau gekennzeichneten Bereich.
→ Bitte reichen Sie vor Beschlussfassungen immer einen Satzungsentwurf zur Prüfung bei Ihrem Finanzamt ein!

⇒ **Ausschließlichkeit**

Ein Verein darf ausschließlich die in der Satzung festgelegten (steuerbegünstigten) Zwecke verfolgen.

⇒ **Unmittelbarkeit**

Der Verein muss seine Ziele selbst verwirklichen. Ausnahmen sind Fördervereine und Dachverbände.

⇒ **Zweck**

Benennung der zutreffende Zwecke aus dem Zweckkatalog von § 52 Abs. 2 AO.

Ein Verein kann mehrere Zwecke nebeneinander verfolgen, wenn er diese ernsthaft und nachhaltig verfolgt. Kein Zweck darf dauerhaft unbeachtet bleiben! Von der vorsorglichen Aufnahme von Satzungszwecken ist daher abzuraten. Bei dauerhafter Änderung der Vereinstätigkeit muss ggf. eine Satzungsanpassung erfolgen. Die Förderung anderer steuerbegünstigter Zwecke gem. § 51 ff. AO kann im Rahmen einer teilweisen Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an die öffentliche Hand erfolgen (§ 58 Nr. 2 AO).

⇒ **Zweckverwirklichung**

Die Zweckverwirklichung beschreibt, auf welche Art und Weise die Förderung des Zwecks erfolgen soll:

z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen u.a.

⇒ **Selbstlosigkeit**

Unter Selbstlosigkeit versteht man im allg. Sprachgebrauch so viel wie Uneigennützigkeit (auch i.S. von aufopfernd), keinen eigenen Vorteil suchend, altruistisch. Die Intention des Vorstandes und der Mitglieder des Vereins ist hier maßgeblich. Objektiv erkennbar wird dies z.B. anhand von Satzung, Protokollen über Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung, tatsächlichen Aktivitäten des Vorstands und der Mitglieder u.a.

⇒ **Vermögensbindungsklausel**

Für den Fall, dass der Verein sich auflöst oder in sonst einer Weise aus der Sphäre der Steuerbegünstigung austritt, muss der Verbleib des innerhalb der Steuerbegünstigung entstanden Vermögens geregelt werden.

Zu 1.: Hier ist die Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft erforderlich. Anhand der Bezeichnung muss der Begünstigte zweifelsfrei erkennbar sein.

Zu 2.: Für diese Alternative ist die Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks erforderlich. Bspw. die allgemeine Bezeichnung „gemeinnützige Zwecke“ ist nicht ausreichend.

Beispielhafte – nicht abschließende – Aufzählung von Vereinen und deren grundsätzliche gemeinnützigkeitsrechtliche Einordnung

Anglervereine	Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege (Mit Ausnahme von Casting wird durch Anglervereine grundsätzlich keine Förderung des Sport im Sinne der Gemeinnützigkeitsrechts betrieben)
Aquarien- und Terrarienvereine	Förderung der Tierzucht
Basketballvereine	Förderung des Sports
Billardvereine	Billard, auch Pool-Billard, nur wenn turnier- und wettkampfmäßig betrieben: Förderung des Sports
Vereine zur Förderung der Brauchtumspflege	Förderung der Heimatpflege, hierunter fallen auch: Vereine zur Erhaltung der Trachten, des Volksgesangs, des Volkstanzes sowie alter Sitten und Gebräuche, Heimatabende, Heimatgedanken, Heimatfeste, Erhaltung der Gebirgstracht, ...
Brieftaubenvereine	Förderung der Tierzucht
CB-Funkvereine	Förderung des Amateurfunkens
Dorfvereine	Je nach Zweckverwirklichung unterschiedlich, häufig: Förderung der Altenhilfe, der Brauchtumspflege (siehe →Vereine zur Förderung der Brauchtumspflege), der Jugendhilfe, der Kunst und Kultur, ... <u>Die Geselligkeit darf jedoch nicht im Vordergrund stehen. → siehe Geselligkeitsvereine</u>
Fastnachtsvereine	Förderung der Brauchtumspflege
Feuerwehrfördervereine	Förderung des Feuerschutzes
Flugsportvereine	Der Flugsport gehört auch dann zur Förderung des Sports i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO (s. Anhang 1b), wenn er mit Motorflugzeugen ausgeübt wird. Werden Rundflüge für Nichtmitglieder des Vereins angeboten, sind die Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Steuerpflicht zu erfassen.
Vereine zur Förderung der Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland	Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerschutzes
Fußballsportvereine	Förderung des Sports
Gesangsvereine	Förderung der Kunst und Kultur, die Geselligkeit darf aber nicht im Vordergrund stehen
Helfervereine des THW	Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes
Jugendweihevereine	Förderung der Jugendhilfe
Pferdezuchtvereine	Förderung der Tierzucht
Karnevalsvereine	Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals
Kegelsportvereine	nur wenn turnier- bzw. wettbewerbsmäßig betrieben: Förderung des Sports

Beispielhafte – nicht abschließende – Aufzählung von Vereinen und deren grundsätzliche gemeinnützigkeitsrechtliche Einordnung

Kleingartenvereine	Förderung der Kleingärtnerei
Kommunale Kinovereine	wenn sich das Programm inhaltlich und konzeptionell von den gewerblichen Kinos unterscheidet: Förderung der Kunst und Kultur
Kriegsgräberfürsorgevereine	Förderung des Andenkens an Kriegsoffer
Modellbauvereine	Die Förderung des Baus und Betriebs von Schiffs-, Auto-, Eisenbahn- und Drachenflugmodellen ist identisch mit der Förderung des Modellflugs.
Obst- und Gartenbauvereine	Förderung der Pflanzenzucht
Reit- und Fahrvereine	Förderung des Sports
Schwimmvereine	Grundsätzlich Förderung des Sports, wenn Betrieb eines öffentlichen Schwimmbades: auch Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
Segelvereine	Förderung des Sports
Tanzsportvereine	Förderung des Sports
Tauchsportvereine	Förderung des Sports
Verkehrssicherheitsvereine	Förderung der Unfallverhütung

Geselligkeitsvereine	Geselligkeitsvereine können keine Steuerbegünstigung erhalten, da diese der Freizeitgestaltung dienen. Die Pflege der Geselligkeit ist aber dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn sie im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist. Die Einnahmen aus dem Bereich werden dann in einem gemeinnützigkeits <u>unschädlichen</u> steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb erfasst